

### III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Anträge vom 24. November 2008

#### CVP-Fraktion (Sprecher: Ritter-Altstätten)

##### Abschnitt I:

*Art. 104 Abs. 1:* Der Einbürgerungsrat beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts. Er gibt die Einbürgerungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt und legt seine Beschlüsse öffentlich auf.

*Abs. 2:* Alle Stimmberechtigten der Gemeinde können gegen Einbürgerungen innert 30 Tagen seit der Publikation beim Einbürgerungsrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Den Gesuchstellenden ist Gelegenheit zu geben, zur Einsprache schriftlich Stellung zu nehmen.

*Abs. 3:* Über Einbürgerung, gegen die Einsprache erhoben wurde, entscheidet in Gemeinden mit Bürgerversammlung die Bürgerversammlung, in Gemeinden mit Parlament das Gemeindeparlament.

*Abs. 4 (neu):* Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.

*Art. 104a:* Das Gesetz regelt die weiteren Verfahrensbestimmungen und den Rechtsschutz. Es kann Mindestvoraussetzungen aufstellen.

##### Begründung:

Auch wenn es das Bundesgericht und ein Teil der Rechtslehre anders beurteilen, stellen Einbürgerungen nach der in der Schweiz nach wie vor herrschenden Auffassung keine reinen Verwaltungsakte dar, sondern haben auch eine politische Komponente. Da die Schweiz ein demokratischer Rechtsstaat ist, müssen jedoch bei demokratischen Entscheiden die rechtsstaatlichen Garantien gewahrt werden. Weiter ist darauf zu achten, dass die Verfahren praxistauglich sind.

Beim Antrag der CVP-Fraktion beschliesst der Einbürgerungsrat über die Einbürgerung. Er hat die vorgenommenen Einbürgerungen aber zu veröffentlichen und seine Beschlüsse, welche dieselben Information, wie die heutigen Gutachten an die Bürgerver-

sammlung zu enthalten haben, öffentlich aufzulegen. Alle Stimmberechtigten der Gemeinde können gegen die Einbürgerungen innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Anschliessend ist den Gesuchstellenden das rechtliche Gehör zu gewähren, sodass die Bürgerversammlung beziehungsweise das Gemeindeparlament die Gründe für die Einsprache sowie Stellungnahme der Gesuchstellenden kennen, wenn sie über die Einbürgerung entscheiden.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Bürgerversammlung beziehungsweise das Gemeindeparlament über alle umstrittenen Einbürgerungen in Kenntnis der Gründe entscheiden können, dass sie aber wirklich nur noch über strittige Einbürgerungen entscheiden müssen.

Weiter stellt der Antrag der CVP-Fraktion sicher, dass im Kanton St.Gallen eine einheitliche Regelung für das Einbürgerungsverfahren gilt und die Stimmberechtigten in allen Gemeinden ein Mitspracherecht bei Einbürgerungen haben.